

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: Metis Bond Euro Corporate ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990042B8V4SPGZOB69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Metis Bond Euro Corporate ESG investiert mindestens 80% des Fondsvermögens in Titel mit ökologischen/sozialen Merkmalen.

Dazu investiert der Fonds insbesondere in Emittenten mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, die sich durch eine umwelt- und sozialverträgliche Politik auszeichnen. Solche Unternehmen streben danach ihren ökologischen Fußabdruck zu minimieren sowie ökologische und ethische Kriterien und eine große Auswahl an verschiedenen Interessensgruppen bei der Festlegung ihrer Strategien zu berücksichtigen.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere in einer Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Best-in-Class Ansatz.

Anlagen in Unternehmen (=über Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und/oder andere Investmentfonds), die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der delegierten EU-Verordnung CDR 2020/1818 genannt sind, sind ausgeschlossen („Paris-aligned“, EU Paris-aligned Benchmark“, „Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“).

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden diese nicht in Bezug auf die darin befindlichen Titel/Vermögenswerte durchgerechnet (sog. "look-through"), sondern es wird auf die Einstufung/Klassifikation (dieses anderen Investmentfonds) als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung abgestellt.

Es wird für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch den Ausschluss von Emittenten unter Beziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen werden, sind insbesondere auch jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden.

In Bezug auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) wird die Einstufung/Klassifikation als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nachhaltige Investitionen verfolgen die Erreichung von Umweltzielen und/oder sozialen Zielen, insbesondere durch Erwirkung eines positiven Beitrages zur Erreichung dieser Ziele.

Der positive Beitrag eines Unternehmens zu einem ökologischen oder sozialen Ziel kann insbesondere über mindestens eines der folgenden Kriterien beurteilt werden:

- das Unternehmen erzielt mehr als 20% seiner Umsätze aus nachhaltigen ökonomischen Aktivitäten, wobei diese insbesondere die folgenden Themen und Subthemen, wie sie nach der MSCI Sustainable Impact Metrics Methodology definiert sind, umfassen können:
 - Klimawandel (Alternative Energie, Kohlenstoff- und Energieeffizienz, grünes Bauen, Klimaanpassung)
 - Naturkapital (Nachhaltiges Wasser, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft)
 - Grundbedürfnisse (Ernährung, Behandlung wesentlicher Krankheiten, sanitäre Einrichtungen, erschwingliche Immobilien)
 - Befähigung (KMU-Finanzierung, Bildung, digitale Kluft)
- Das Unternehmen hat ein CO2-Reduktionsziel, das von der Science Based Target Initiative (SBTi) bestätigt wurde.

Dabei darf die nachhaltige Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (Prinzip des „Do no significant harm“). Um Investitionen auszuschließen, welche ökologisch und

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, werden Emittenten nach schwerwiegenden Kontroversen gescreent, welche einen potenziellen Verstoß gegen OECD Guidelines und/oder UNGC Prinzipien signalisieren können. Zusätzlich werden Themen insbesondere basierend auf Umsatzgrenzen ausgeschlossen, deren erhebliche schädliche Auswirkungen, gemäß einer Analyse von MSCI ESG einem breiten Konsens unterliegen, beispielsweise kontroverse Waffen, Tabak und Kohle als Hauptverursacher des Klimawandels.

Darüber hinaus muss bei investierten Unternehmen sichergestellt werden, dass diese die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung einhalten.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Ziele erfolgt insbesondere anhand des Datenproviders MSCI ESG, anhand der Beurteilung für nachhaltige Investitionen nach der MSCI SFDR Article 2(17) Sustainable Investment Methodology. Emittenten werden als nachhaltige Investition eingestuft, wenn sie nach MSCI ESG ein „Pass“ als sogenannten „EU Sustainable Investment“ aufweisen und/oder ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Zur Sicherstellung, dass den zuvor genannten Anlagezielen nicht erheblich geschadet wird, werden im Rahmen des Investitionsprozesses insbesondere die unter Punkt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ angeführten Details berücksichtigt.

Um Investitionen auszuschließen, welche ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, werden Emittenten nach schwerwiegenden Kontroversen gescreent, welche einen potenziellen Verstoß gegen OECD Guidelines und/oder UNGC Prinzipien signalisieren können. Zusätzlich werden Themen insbesondere basierend auf Umsatzgrenzen ausgeschlossen, deren erhebliche schädliche Auswirkungen, gemäß einer Analyse von MSCI ESG einem breiten Konsens unterliegen, beispielsweise kontroverse Waffen, Tabak und Kohle als Hauptverursacher des Klimawandels

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt gemäß den Angaben unter Punkt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen insbesondere im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts stehen sowohl mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen als auch mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang. Dies erfolgt durch die Überprüfung der nachhaltigen Investitionen, wobei Emittenten nach schwerwiegenden Kontroversen mit den Leitlinien gescreent werden, welche einen

potenziellen Verstoß gegen OECD Guidelines und/oder UNGC Prinzipien signalisieren können.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI bzw. Indikatoren) berücksichtigt. Insbesondere fließen, unter Berücksichtigung der vom Datenprovider verfügbaren Daten, die PAI in die Nachhaltigkeitsbewertung des jeweiligen Finanzinstruments durch das Fondsmanagement ein und ist damit in den Investmentprozess eingebunden. Bei Auswahl der einzelnen Investitionen wird ein Fokus auf die Entwicklung der im folgenden angeführten Indikatoren gelegt, um auf eine Verringerung des jeweiligen Indikators auf Fondsebene hinzuwirken. Die Feststellung der potenziellen Auswirkungen der Indikatoren, insbesondere die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere dieser nachteiligen Auswirkungen auf die Investments, erfolgt insbesondere durch die Analyse der zu diesen Indikatoren vorliegenden Daten. Sofern bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Fondsebene über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen ist, wird im Rahmen des Investmentprozesses ein Verkauf der in Bezug auf PAI-Faktoren nachteiligen Investitionen evaluiert.

Zu den berücksichtigten PAI gehören:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

Auch bei der Stimmrechtsausübung (sogen. "voting policy") werden Nachhaltigkeitsfaktoren miteinbezogen (siehe Aktionärsrechte-Policy, unter www.llbinvest.at / Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen/ Aktionärsrechte-Policy).

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht)

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds berücksichtigt in der Veranlagung ökologische bzw. soziale Kriterien.

Der Metis Bond Euro Corporate ESG ("Investmentfonds", "Fonds") ist ein Rentenfonds und strebt als Anlageziel eine laufende Rendite an. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht ein laufender Ertrag mit möglichst stabiler Wertentwicklung im Vordergrund der Überlegungen. Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert.

Der Investmentfonds kann bis zu 100% des Fondsvermögens in Schuldtitle, in Geldmarktinstrumente, bis zu 20% des Fondsvermögens in Sichteinlagen (bzw. kündbare Einlagen) und/oder bis zu 10% des Fondsvermögens in andere Fonds investieren. Schuldtitle und Geldmarktinstrumente aus einem Nachhaltigkeitsuniversum werden mindestens zu 80%, in auf EUR lautende Schuldtitle und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu mindestens 51% des Fondsvermögens investiert. Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung erworben werden. Es kann jedoch in Subfonds (Anteile an Investmentfonds) investiert werden, die derivative Instrumente als Teil der Anlagestrategie einsetzen. In diesem Fall haben Subfonds keine diesbezüglichen Beschränkungen. Externer Verwalter ist die Metis Invest GmbH, Graz.

Im Rahmen des ESG-Ansatzes wird beim Fondsmanagement eine Kombination aus negativen Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien (Best-in-Class-Ansatz) herangezogen. Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
föhrung umfassen
solide Management-
strukturen, die
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation**
gibt den jeweiligen Anteil
der Investitionen in
bestimmte Vermögenswerte
an.



● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 80% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert (in der Folge genannt "Mindestinvestmentquote").

Dadurch wird ein verbindlich einzuhaltenes Rahmenwerk zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds geschaffen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch die negativen Ausschlusskriterien und den Best-in-Class Ansatz wird das grundsätzliche Anlageuniversum (=die in Frage kommenden Investitionen) reduziert.

Es können maximal 20% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der holistische Ansatz stellt sicher, dass die investierten Unternehmen neben den E- und S-Faktoren auch bezüglich G-Faktoren bewertet werden.

Die Emittenten aller Unternehmenstitel (=Einzeltitel-Aktien, Einzeltitel-Anleihen, Einzeltitel-Geldmarktinstrumente) halten Kriterien der "guten Unternehmensführung" ("good governance") ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 80% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert. Als Folge dessen und im Umkehrschluss können maximal 20% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein. Nachhaltige Investitionen werden nicht getätigt.

Der Investmentfonds investiert zumindest 20 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentfonds investiert mindestens zu 1,0 % des Fondsvermögens in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Der Mindestanteil an Nachhaltigen Investitionen, für dessen Berechnung auch ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt werden, beträgt 20% des Fondsvermögens.

Der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird auf Basis der verfügbaren Daten an den Umsatzerlösen gemessen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält diese Daten aktuell von externen Datenanbietern oder von den Emittenten. Die Einhaltung der in Art. 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen an ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wurde weder von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt noch durch einen unabhängigen Dritten überprüft.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

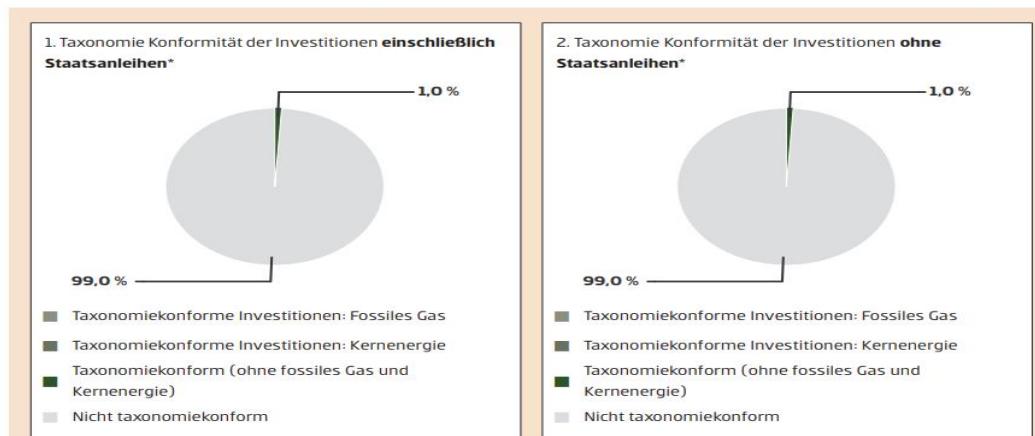
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die zur Anwendung kommenden Ausschlusskriterien sehen vor, dass im Rahmen der jeweiligen Operationalisierung (insbesondere Unternehmensumsatzgrenzen) keine Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie getätigt werden.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Für den Fonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten vorgesehen.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die nachhaltigen Investitionen umfassen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, eine getrennte Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen ist nicht zielführend.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt aktuell mindestens 19%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen umfassen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, eine getrennte Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen ist nicht zielführend.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt aktuell mindestens 19%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden max. 20% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert (kein ökologischer/sozialer Mindestschutz vorhanden), so zB Sichteinlagen/kündbare Einlagen (zwecks Liquiditätssteuerung/Investitionsgradsteuerung, etc.) oder aber Einzeltitel bzw. andere Investmentfonds ohne ökologische/soziale Merkmale (zwecks weiterer Diversifikation, etc.).

Sofern zulässig, zählen etwaige derivative Instrumente (als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung) ebenfalls nicht zu Vermögenswerten mit ökologischen/sozialen Merkmale.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at, unter "Investmentfonds", "Investmentfonds anzeigen"